

162.1. - 162.10.

21 Lt. 325/31

Dr. Sa/W

18. JUN. 1931

An die

Staatsanwaltschaft beim Landesgericht  
für Strafsachen I

Wien.

Anzeiger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III.

Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3

durch:

Angezeigte: Herta Gropper, Wien, IX. Währingerstrasse

Nr. 33

wegen falscher Zeugenaussage

1 fach, 1  
1 Vollmacht  
3 Beilagen

Strafanzeige.



Der Musikkritiker der Arbeiter-Zeitung Dr. Paul Amadeus Pisk hat gegen mich beim Strafbezirksgericht I zur G.Z. 4 U 114/30 einen Ehrenbeleidigungsprozess angestrengt. Er stellte unter Anklage Aeusserungen, die ich in Vorträgen am 7. und 10. Juni 1929 gemacht haben soll. Ich habe diese Vorträge in der von mir herausgegebenen Zeitschrift "Die Fackel" wortwörtlich abgedruckt, wie sie an diesen Tagen aus den Manuskripten vorgelesen wurden. Die unter Anklage gestellten Aeusserungen habe ich teils überhaupt nicht, teils nicht so, wie sie unter Anklage gestellt wurden, gemacht. Nichtsdestoweniger wurden sie von den vom Privatankläger Dr. Paul Amadeus Pisk geführten Zeugen fälschlicherweise bestätigt. Die angezeigte Herta Gropper berief sich zur Stützung ihrer Zeugenaussage auf ein angeblich angefertigtes Stenogramm, das sie über Ersuchen des Privatanklägers gemacht und in Schrift übertragen, welche sie dem Privatankläger gegeben habe. Sie behauptete, nichts nachträglich ergänzt, alles in der Reihenfolge übertragen zu haben, bis gegen Schluss, wo ein Satz vergessen war, den sie nachgetragen habe. Diese Angaben der Zeugin sind falsch und können nur falsch sein. Ich lege in der Anlage eine Abschrift der von der Zeugin Gropper angeblich angefertigten Uebertragung ihres Stenogrammes vor, ferner eine Abschrift einer solchen Uebertragung des Zeugen Fritz Löwy und den Abdruck in der Fackel. Ein einfacher Vergleich des Abdruckes in der Fackel mit der Erklärung des Zeugen Fritz Löwy ergibt, dass die von diesem Zeugen mitgeschriebenen Stellen, bis auf zwei, wörtlich mit den in der Fackel abgedruckten übereinstimmen und zwar entsprechen die Stellen: "..... das gegen mich wirkende Schlieferl- und Tinterltum ....."

der Stelle: Fackel August-Nummer Seite 76, Zeile 9 ff;

"..... der Musikkritiker des Organs, der Referent, der seit Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operette toleriert und bejagt....."

der Stelle: Seite 78, Zeile 22 ff;

"..... unter dem Vorwand einer Fachkritik....."

der Stelle: Seite 78, Zeile 29 ;

"..... die leichtfertige journalistische Mache wird abgelöst von der planvollen ...."

der Stelle: Seite 79, Zeile 1 ff ;

"..... kümmerliches Fachwissen ....."

"..... bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen ...."

der Stelle: Seite 79, Zeile 14 ff;

"..... unter fachlichem Vorwand eine üble Gesinnung auszudrücken.."

der Stelle: Seite 80, Zeile 1 und 2;

"..... dass ich in solcher Fachkritik eine Petite arkenne ... Cor-repetite ...."

der Stelle: Seite 80, Zeile 6 und 7;

"..... der unappetitliche Plan, meine Hingabe an seine Kunst herab-zuwürdigen ....."

der Stelle: Seite 80, Zeile 20 und 21;

"..... diese armen Teufel nennen sich Fachmänner ....."

der Stelle: Seite 81, Zeile 12 und 13;

"..... jede Parole gegen mich nach Partei- und Redaktionsbeschluss gebrauchsfertig zu machen ....."

der Stelle: Seite 81, Zeile 5 ff v.u.;

"..... Schlieferlpraktiken ...."

der Stelle: Seite 84, Zeile 11 und 12;



Von den in der Erklärung des Herrn Fritz Löwy angeführten Stellen fehlen in der Fackel lediglich zwei, nämlich: "..... das Schlieferl schreibt ....." und "..... armseliges Fachwissen....."; diese wurden auch nie gesprochen. Die Zeugin Herta Gropper gibt an, vier Jahre lang Stenografin gewesen zu sein, um ihre Glaubwürdigkeit zu bekräftigen. Hätte sie ein Stenogramm angefertigt, so wäre dieser Umstand allerdings eine Bekräftigung der Verlässlichkeit ihrer Angaben. Es ist aber vollkommen ausgeschlossen, dass sie ein Stenogramm gemacht hat, denn dieses könnte sonst nicht in fast allen Punkten von der Fackel und dem Stenogramm des Zeugen Fritz Löwy abweichen, das sich in eben diesen Punkten mit dem Druck der Fackel vollständig deckt.

Ich erstatte daher gegen Frau Herta Gropper die Strafanzeige wegen falscher Zeugenaussage.

Was den Zeugen Fritz Löwy anlangt, so wäre wegen der beiden Punkte, in welchen das Stenogramm dieses Zeugen vom Druck der Fackel abweicht, die Aussage gleichfalls zu überprüfen und zwar in der Richtung, ob es sich dabei um einen Hörfehler oder um eine absichtliche Entstellung des Stenogrammes handelt. Der Zeuge Löwy wäre zu verhalten, dieses Stenogramm vorzulegen. Bei der Tatsache, dass der Zeuge Löwy angegeben hat, ich hätte von dem Privatankläger als einem "kummerlichen Schönbergschüler" gesprochen, obwohl in seinem Stenogramm in Übereinstimmung mit dem Druck der Fackel die Worte "kummerliches Fachwissen" und "bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen" aufgenommen waren, wäre zu untersuchen, ob es sich dabei um eine Verwirrung des Zeugen durch die Fragestellung gehandelt hat oder ob ihm die

Unrichtigkeit seiner Aussage bewusst war. Zum Beweis für die buchstäbliche Uebereinstimmung des Druckes mit dem Manuskripte, sämtlichen Korrekturen und dem gehaltenen Vortrage erbiete ich mich und führe meinen Anwalt Dr. Oskar S a m e k als Zeugen, der Hörer der Vorlesungen war, das Manuskript gesehen hat und auch die Korrekturbögen, welche nicht die geringste sachliche Aenderung des gesprochenen Textes enthalten, und der auch Zeuge dafür ist, dass ich nicht etwa ein Wort ausserhalb des Manuskripttextes improvisierend gesprochen habe.

Wenn das Gericht trotz dem Antrag, den Akt wegen Verdachtes der falschen Zeugenaussage an die Staatsanwaltschaft abzutreten, dies nicht tat, wiewohl dieser Verdacht schon durch die Nichtvorlage des Stenogramms, vollends durch die Erklärung der Zeugin Gropper, dass es nicht mehr existiere, und evidenten Massen durch die Widersprüche der vorgelegten Erklärungen gegeben war, so geschah dies wahrscheinlich deshalb, weil auch der gedruckte Vortragstext dem Gerichte zur Verurteilung wegen Beleidigung auszureichen schien. Immerhin aber wäre zu sagen, dass weit über den Rahmen der Ehrenbeleidigung die falsche Zeugenaussage ein Delikt vorstellt, das (in höherem Grade) das Interesse der Justiz gerechtfertigt hätte. Tatsache ist aber, dass ich, selbst wenn ich wegen des von mir gesprochenen und durch den Druck und in der Verhandlung zugegebenen Textes verurteilt worden wäre, die Verurteilung auch erfolgt ist wegen etlicher Stellen, die erweislich niemals gesprochen wurden z.B. "kümmerlicher Schönbergschüler", eine Bezeichnung, die kombiniert wurde aus den voneinander entfernten Wendungen: "kümmerliches Fachwissen" und "bessere Schönbergschüler haben anders über mich gesprochen".



*Handwritten signature in blue ink, possibly 'Karl ...'*

Aber auch abgesehen davon und die Strafbarkeit jedes tatsächlich gesprochenen Wortes als möglich angenommen, bleibt es untrüglich, dass zur Grundlage dieser Verurteilung ein angeblich stenografischer Text genommen wird, der nachweislich anders gesprochen wurde.

Ich schliesse mich dem Verfahren als Privatbeteiligter an.

Karl Kraus.



überreicht 18/6.31

Kraus - de Pirk

Dr. Sa/W

21 Vr 642/32

An die

Staatsanwaltschaft beim Landesgericht  
für Strafsachen I

W i e n .

---

Anzeiger: Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien, III.  
Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3

durch:

Angezeigte: Herta G r o p p e r , Wien, IX. Währingerstrasse  
Nr. 33

wegen falscher Zeugenaussage

1 fach, 1  
1 Vollmacht  
3 Beilagen

S t r a f a n z e i g e .





10/12/30 W 11

Der Musikkritiker der Arbeiter-Zeitung Dr. Paul Amadeus Pisk hat gegen mich beim Strafbezirksgericht I zur G.Z. 4 U 114/30 einen Ehrenbeleidigungsprozess angestrengt. Er stellte unter Anklage Aeusserungen, die ich in Vorträgen am 7. und 10. Juni 1929 gemacht haben soll. Ich habe diese Vorträge in der von mir herausgegebenen Zeitschrift "Die Fackel" wortwörtlich abgedruckt, wie sie an diesen Tagen aus den Manuskripten vorgelesen wurden. Die unter Anklage gestellten Aeusserungen habe ich teils überhaupt nicht, teils nicht so, wie sie unter Anklage gestellt wurden, gemacht. Nichtsdestoweniger wurden sie von den vom Privatankläger Dr. Paul Amadeus Pisk geführten Zeugen fälschlicherweise bestätigt. Die angezeigte Herta Gropper berief sich zur Stützung ihrer Zeugenaussage auf ein angeblich angefertigtes Stenogramm, das sie über Ersuchen des Privatanklägers gemacht und in Schrift übertragen, welche sie dem Privatankläger gegeben habe. Sie behauptete, nichts nachträglich ergänzt, alles in der Reihenfolge übertragen zu haben, bis gegen Schluss, wo ein Satz vergessen war, den sie nachgetragen habe. Diese Angaben der Zeugin sind falsch und können nur falsch sein. Ich lege in der Anlage eine Abschrift der von der Zeugin Gropper angeblich angefertigten Uebertragung ihres Stenogrammes vor, ferner eine Abschrift einer solchen Uebertragung des Zeugen Fritz Löwy und den Abdruck in der Fackel. Ein einfacher Vergleich des Abdruckes in der Fackel mit der Erklärung des Zeugen Fritz Löwy ergibt, dass die von diesem Zeugen mitgeschriebenen Stellen, bis auf zwei, wörtlich mit den in der Fackel abgedruckten übereinstimmen und zwar entsprechen die Stellen "..... das gegen mich wirkende Schlieferl- und Tinterltum ...."

der Stelle: Fackel August-Nummer Seite 76, Zeile 9 ff;

"..... der Musikkritiker des Organs, der Defereant, der seit Jahren den Kitsch der bürgerlichen Operette toleriert und bejaht....."

der Stelle: Seite 78, Zeile 22 ff;

"..... unter dem Vorwand einer Fachkritik....."

der Stelle: Seite 78, Zeile 29 ;

"..... die leichtfertige journalistische Mache wird abgelöst von der planvollen ...."

der Stelle: Seite 79, Zeile 1 ff ;

"..... kümmerliches Fachwissen....."

"..... bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen ...."

der Stelle: Seite 79, Zeile 14 ff;

"..... unter fachlichem Vorwand eine üble Gesinnung auszudrücken.."

der Stelle: Seite 80, Zeile 1 und 2;

"..... dass ich in solcher Fachkritik eine Petite arkenne ... Cor-repetite ....."

der Stelle: Seite 80, Zeile 6 und 7;

"..... der unappetitliche Plan, meine Hingabe an seine Kunst herab-zuwürdigen ....."

der Stelle: Seite 80, Zeile 20 und 21;

"..... diese armen Teufel nennen sich Fachmänner ....."

der Stelle: Seite 81, Zeile 12 und 13;

"..... jede Parole gegen mich nach Partei- und Redaktionsbeschluss gebrauchsfertig zu machen ....."

der Stelle: Seite 81, Zeile 5 ff v.u.;

"..... Schlieferlpraktiken ....."

der Stelle: Seite 84, Zeile 11 und 12;



Von den in der Erklärung des Herrn Fritz Löwy angeführten Stellen fehlen in der Fackel lediglich zwei, nämlich: "..... das Schlieferl schreibt ....." und "..... armseliges Fachwissen....."; diese wurden auch nie gesprochen. Die Zeugin Herta Gropper gibt an, vier Jahre lang Stenografin gewesen zu sein, um ihre Glaubwürdigkeit zu bekräftigen. Hätte sie ein Stenogramm angefertigt, so wäre dieser Umstand allerdings eine Bekräftigung der Verlässlichkeit ihrer Angaben. Es ist aber vollkommen ausgeschlossen, dass sie ein Stenogramm gemacht hat, denn dieses könnte sonst nicht in fast allen Punkten von der Fackel und dem Stenogramm des Zeugen Fritz Löwy abweichen, das sich in eben diesen Punkten mit dem Druck der Fackel vollständig deckt.

Ich erstatte daher gegen Frau Herta Gropper die Strafanzeige wegen falscher Zeugenaussage.

Was den Zeugen Fritz Löwy anlangt, so wäre wegen der beiden Punkte, in welchen das Stenogramm dieses Zeugen vom Druck der Fackel abweicht, die Aussage gleichfalls zu überprüfen und zwar in der Richtung, ob es sich dabei um einen Hörfehler oder um eine absichtliche Entstellung des Stenogrammes handelt. Der Zeuge Löwy wäre zu verhalten, dieses Stenogramm vorzulegen. Bei der Tatsache, dass der Zeuge Löwy angegeben hat, ich hätte von dem Privatankläger als einem "kümmerlichen Schönbergschüler" gesprochen, obwohl in seinem Stenogramm in Uebereinstimmung mit dem Druck der Fackel die Worte "kümmerliches Fachwissen" und "bessere Schönbergschüler haben anders gesprochen" aufgenommen waren, wäre zu untersuchen, ob es sich dabei um eine Verwirrung des Zeugen durch die Fragestellung gehandelt hat oder ob ihm die

Unrichtigkeit seiner Aussage bewusst war. Zum Beweis für die buchstäbliche Uebereinstimmung des Druckes mit dem Manuskripte, sämtlichen Korrekturen und dem gehaltenen Vortrage erbiete ich mich und führe meinen Anwalt Dr. Oskar S a m e k als Zeugen, der Hörer der Vorlesungen war, das Manuskript gesehen hat und auch die Korrekturbögen, welche nicht die geringste sachliche Aenderung des gesprochenen Textes enthalten, und der auch Zeuge dafür ist, dass ich nicht etwa ein Wort ausserhalb des Manuskripttextes improvisierend gesprochen habe.

Wenn das Gericht trotz dem Antrag, den Akt wegen Verdachtes der falschen Zeugenaussage an die Staatsanwaltschaft abzutreten, dies nicht tat, wiewohl dieser Verdacht schon durch die Nichtvorlage des Stenogramms, vollends durch die Erklärung der Zeugin Gropper, dass es nicht mehr existiere, und evidenten Massen durch die Widersprüche der vorgelegten Erklärungen gegeben war, so geschah dies wahrscheinlich deshalb, weil auch der gedruckte Vortragstext dem Gerichte zur Verurteilung wegen Beleidigung auszureichen schien. Immerhin aber wäre zu sagen, dass weit über den Rahmen der Ehrenbeleidigung die falsche Zeugenaussage ein Delikt vorstellt, das (in höherem Grade) das Interesse der Justiz gerechtfertigt hätte. Tatsache ist aber, dass ich, selbst wenn ich wegen des von mir gesprochenen und durch den Druck und in der Verhandlung zugegebenen Textes verurteilt worden wäre, die Verurteilung auch erfolgt ist wegen etlicher Stellen, die erweislich niemals gesprochen wurden z.B. "kummerlicher Schönbergschüler", eine Bezeichnung, die kombiniert wurde aus den voneinander entfernten Wendungen: "kümmerliches Fachwissen" und "bessere Schönbergschüler haben anders über mich gesprochen".

Aber auch abgesehen davon und die Strafbarkeit jedes tatsächlich gesprochenen Wortes als möglich angenommen, bleibt es untrüglich, dass zur Grundlage dieser Verurteilung ein angeblich stenografischer Text genommen wird, der nachweislich anders gesprochen wurde.

Ich schliesse mich dem Verfahren als Privatbeteiligter an.

Karl Kraus.

*K. Kraus*  
*Grupper*



11. Jänner 1932.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk.

Herrn

Karl Kraus

Berlin.

Hotel Hermes.

Sehr verehrter Herr Kraus!

Ich habe Samstag mit dem Chef der Staatsanwaltschaft Dr. Pannek gesprochen, der mir mitteilte, der zuständige staatsanwaltschaftliche Referent habe sich die Sache leicht gemacht und wollte mit der kurzen Begründung, dass hier sich Aussagen gegenüberstünden, die Strafanzeige zurücklegen. Bei der Kenntnis Ihres Schaffens habe er als Chef der Staatsanwaltschaft dies nicht billigen können und beabsichtige den Auftrag zu erteilen, Sie im Vorerhebungswege darüber als Zeugen zu vernehmen, ob es ausgeschlossen ist, dass Sie improvisiert haben. Diese Einvernahme wird nach Ihrer Rückkehr anfangs Februar erfolgen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr ergebener



Diese Ladung ist mitzubringen!

Geschäftszahl 21 f Vr 642/32

## Zeugenladung

in der Strafsache

gegen Herta Gropper  
wegen Verbrechens des Betruges

Sie werden als Zeuge  
für den 9. Feber 1932 vor mittag  $\frac{1}{2}$  10 Uhr, vor dieses Gericht,  
Zimmer Nr. 242, III. Stock geladen.

Den Gegenstand Ihrer Vernehmung bildet insbesondere

Das einschlägige Manuskript wäre mitzubringen!

Landesgericht für Strafsachen Wien I,  
VIII., Landesgerichtsstraße 11.  
Abt. 21 f, am 2. Feber 1932.

95  
Dr. Ludwig Schrott  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle:

Zur Beachtung! Jeder Zeuge hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten die durch die Reise an den Ort der Vernehmung durch den Aufenthalt daselbst und durch die Rückreise verursacht werden. Für Zeitversäumnis gebührt eine Entschädigung nur dann, wenn dem Zeugen ein empfindlicher Abbruch an seinem täglichen Erwerb verursacht wird. Der Anspruch auf Zeugengebühr ist bei sonstigem Verlusste binnen 24 Stunden nach der Vernehmung oder, wenn diese entfällt, nach der Entlassung des Zeugen in der Gerichtskanzlei geltend zu machen. Der Verdienstentgang ist nachzuweisen. Binnen drei Tagen nach der Bestimmung der Gebühr kann die Entscheidung des Gerichtes begehrt werden.

StPOForm. Nr. 57 a (Zeugenladung im Vorverfahren ohne Rückschein).



Landesgericht f. Strafs. Wien I,

Absender:

VIII, Landesgerichtstraße II.

GZ,

21 f Br 642/32



Herrn

Karl Kraus,  
Schriftsteller,

Wien III., Hintere Zollamtstrasse 3.

Jahresgebühr.

Nicht nachsenden.

*Kraus  
Tisch*



Bezahlt:

am

Ich bestätige, den Betrag von ..... erhalten zu haben.

am

zusammen:

Übernachtungsgebühr

Zehrungskosten

Reisekosten

Entschädigung für Zeitversäumnis ( Tag )

Bestimmung der Zeugengebühren.



## Zeugenvernehmung.

Landesgericht f. Strafs. Wien I, VIII., Landesgerichtsstraße 11

am 9. II. 1932. Beginn: Uhr.

### Gegenwärtig:

Richter: OLGR. Dr. Schrott

Schriftführer: Künzel

### STRAFSACHE:

gegen Herta Gropper wegen §§ 197, 199 a STG

Der Zeuge wird ermahnt, auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

- 1.- Vor- und Zuname: Karl K r a u s
2. Alter: 1874 geboren
3. Geburtsort: Gitschin
4. Glaubensbekenntnis: konfessionslos
5. Familienstand: ledig
6. Beschäftigung: Schriftsteller
7. Wohnort: 4., Lotringerstraße 6
8. Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung beteiligten Personen: fremd.

Ich lege dem Protokolle mein gegenständliches Manuskript bei, wie auch alle die sich darauf beziehenden Korrekturbogen, halte meine Anzeige B. Zl. 3 u. f. als Zeugenaussage aufrecht, bemerke hiezu noch folgendes:

Die Aussage der Zeugin Gropper ist in folgenden Punkten unrichtig:

Das Wort "Schlieferl" kam in meinem Vortrage vor nicht aber der Ausdfuck "kümmerlicher Schönbergachüler" auch habe ich nicht zu Beginn des Vortrages herumgeblickt und dabei gesagt,

Ob sich das Schlieferl wieder in den Saal verirrt hat! Ich habe wohl bei meinem Vortrage Bewegungen gemacht und auch ~~bei~~ <sup>der</sup> Stelle : Aber sollte der Musikfachmann, der behauptet hat, dass ihm die Bezeichnung "Schlieferl" gelte ..... mit einem Blick in den Saal begleitet. <sup>24. Jahr wie in dem Handbuch steht, ob die Schlieferl. die ... sind, was nicht ... ist.</sup> Wenn aber Grapper behauptet, die Stelle hätte <sup>aus dem ...</sup> gelautet: ich weiss nicht ob sich ~~das~~ Schlieferl wieder in den Saal verirrt hat und dass sie diese Stelle mit stenografiert hätte, <sup>was das</sup> ist <sup>wahr</sup> unrichtig. Ich bin bereit, einen Eid abzulegen, dass ich diese Auesserung in dieser Form nicht vorgebracht habe. ~~Der~~ Ausdrücke "kümmerliches Fachwissen" habe ich gebraucht. Der Ausdruck "Schönbergsschüler" (siehe Seite 79 des Heftes der Fabel) ist ~~zeitlich~~ getrennt vom ersten Ausdrucke gebracht worden und verweise ich diesbezüglich auf die Stelle auf Seite 79 des Heftes. Die Worte "Petite und Korre petite" habe ich gebraucht, ich verweise diesbezüglich auf die rot angestrichene Stelle auf Seite 18 des Heftes der Fabel, wo diese Worte in einem anderen stilistischem Zusammenhange verwendet worden sind. Ich kenne die Beschuldigte gar nicht und bin ich nicht darüber informiert, <sup>ob</sup> ~~dass~~ sie gut hört und <sup>ob</sup> sie gut stenografiert. Wenn sie behauptet, das <sup>stenografiert</sup> stenografiert zu haben was sie gehört haben will, so hat sie die Unwahrheit gesagt. Ich habe damals nur dasjenige gesprochen was in dem Manuskripte ~~drinnen~~ steht und ~~habe~~ <sup>ich</sup> nicht frei gesprochen. Ich ~~habe~~ <sup>habe</sup> beim Sprechen das Manuskript vor mir gehalten. Ich ~~habe~~ <sup>habe</sup> nicht immer ~~meinen~~ <sup>meinen</sup> Blick starr auf das Manuskript gerichtet gehabt, sondern <sup>reflex</sup> bei meinen Vorträge auch ~~manches~~ <sup>aus dem Satzgefüge notwendigerweise</sup> mal aufgeschaut, da ich die <sup>in dem</sup> ~~wie/aus/den/Zusammenhange/des/Vortrages~~ <sup>sich ergebenden</sup> notwendigen Worte, <sup>die ein</sup> auch/ohne ~~und die Manuskripte enthaltenen~~ <sup>sind.</sup> Worte mit dem Blicke bereits ergriffen habe. Ich kann ~~da~~ <sup>da</sup> beides, dass es vollkommen ausgeschlossen ist, dass ich ~~hierbei~~ <sup>hierbei</sup> auch nur ein Wort improvisiert habe. Ich weise darauf, dass ein anderer Zeuge, ich glaube Löwy, sich auch ein Stenogramm angefertigt hat, das mit <sup>Vortrag</sup> meinem ~~vollkommen~~ übereingestimmt hat, bis auf ~~eine~~ <sup>zwei</sup> Stellen ~~oder~~

v. G. G.  
 Revision über - - - - -  
 3. 2. 1929  
 107-29

23. Mai 1932.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk.

Herrn

R o l f N ü r n b e r g

B e r l i n W 50,  
-----  
Tauentzinstrasse 13 A.

Sehr geehrter Herr Nürnberg !

Herr Kraus lässt Sie durch mich bitten,  
Erhebungen zu pflegen, ob Herr Dr. Pisk noch an der  
Berliner-Börsen-Zeitung tätig ist und wenn dies nicht  
der Fall sein sollte, wann die Artikel in dieser Zeitung  
aufgehört haben.

Mit bestem Dank und herzlichen Grüßen

Bett. Kraus-Dr. Pisk

exp. 23. 5. 1932.

1932

WILHELM KRAUS-DR. PISK

Pr. Nr. 13

WILHELM KRAUS-DR. PISK  
K. U. Z. 13  
K. U. Z. 13



Betr. Kraus-Dr. Pisk  
exp. 23. 5. 1932.

23. Mai 1932.

Dr. S/fa.

Betrifft: Kraus-Dr. Pisk.

Herrn

R o l f   M u r n b e r g

B e r l i n W 50,  
-----  
Tauentzinstrasse 13 A.

Sehr geehrter Herr Nürnberg !

Herr Kraus lässt Sie durch mich bitten,  
Erhebungen zu pflegen, ob Herr Dr. Pisk noch an der  
Berliner-Börsen-Zeitung tätig ist und wenn dies nicht  
der Fall sein sollte, wann die Artikel in dieser Zeitung  
aufgehört haben.

Mit bestem Dank und herzlichen Grüßen



ROLF NÜRNBERG

BERLIN W.50  
TAUENTZIENSTR. 13A  
TEL.: B 4 BAVARIA 0381. 0481 6.Juni 32

sehr geehrter Herr Doktor Samek,  
antwortlich Ihres Briefes vom  
23.Mai kann ich Ihnen mitteilen, dass die Berliner Börsenzeitung  
auf das Strikteste erklärte, dass Herr Dr.Pisk weiterhin bei ihr  
mitarbeite.

Hochachtungsvoll

*Rolf Nürnberg*





*Kraus - v. Fisk*

8 JUNI 1932

Herta Gropper, 1. 7. 1932

Ich bleibe dabei, keine <sup>gerichtliche</sup> falsche/Zeugenaussage abgelegt zu haben. Ohne in die vom Anzeiger behaupteten Einzelheiten einzugehen, bemerke ich Folgendes:

Ich bin am kritischen Abend bei der Vorlesung des Herrn Kraus in einer der rückwärtigen Reihen gesessen und habe ich während des Vortrages hauptsächlich diejenigen Stellen mitgeschrieben, die meiner Ansicht nach auf Herrn Pisk gemünzt waren. Ich hielt damals das Papier auf dem ich schrieb, auf meinem Schooss, vielleicht hatte ich dabei eine Ledertasche als Unterlage und war es während ich schrieb, ziemlich dunkel. Ich habe hauptsächlich dem Sinne nach stenographiert und glaube nicht, dass mir dabei ein Irrtum unterlaufen ist. Ich verweise auch darauf, dass sinngemäss meine Aufzeichnungen laut Tabelle mit der Aufzeichnung des Herrn Löwy und der Aufzeichnung Karl Kraus im Allgemeinen übereinstimmt, mit Ausnahme des Punktes 9 (Anmerkung "das gegen mich wirkende Schlieferl"). Den Ausdruck "kümmerlicher Schönbergschüler" glaube ich gehört zu haben, denn ich kann mich erinnern, dass ich, als ich nach dem Vortrag mit Herrn Pisk und anderen Leuten im Kaffeehaus zusammentraf, ich ihn mit den Worten "kümmerlicher Schönbergschüler" begrüßte. Auch kann ich mich genau erinnern, (Punkt 9), dass gegen Schluss des Vortrages das Wort "Schlieferl" noch einmal gefallen ist und hatte es unzeideutig Bezug auf Dr. Pisk. Ich habe meine Aussage bei Gericht nach bestem Wissen und Gewissen abgelegt und habe gegen Herrn Kraus nicht das Geringste einzuwenden. Ich lese "Die Fackel" sehr gerne.



Herta G r o p p e r , 1. 7. 1932

Ich bleibe dabei, keine <sup>gerichtliche</sup> falsche/Zeugenaussage abgelegt zu haben. Ohne in die vom Anzeiger behaupteten Einzelheiten einzugehen, bemerke ich Folgendes:

Ich bin am kritischen Abend bei der Vorlesung des Herrn Kraus in einer der rückwärtigen Reihen gesessen und habe ich während des Vortrages hauptsächlich diejenigen Stellen mitgeschrieben, die meiner Ansicht nach auf Herrn Pisk gemünzt waren. Ich hielt damals das Papier auf dem ich schrieb, auf meinem Schoß, vielleicht hatte ich dabei eine Ledertasche als Unterlage und war es während ich schrieb, ziemlich dunkel. Ich habe hauptsächlich dem Sinne nach stenographiert und glaube nicht, dass mir dabei ein Irrtum unterlaufen ist. Ich verweise auch darauf, dass sinngemäss meine Aufzeichnungen laut Tabelle mit der Aufzeichnung des Herrn Löwy und der Aufzeichnung Karl Kraus im Allgemeinen übereinstimmt, mit Ausnahme des Punktes 9 (Anmerkung "das gegen mich wirkende 'Schlieferl'"). Den Ausdruck "kümmerlicher Schönbergschüler" glaube ich gehört zu haben, denn ich kann mich erinnern, dass ich, als ich nach dem Vortrag mit Herrn Pisk und anderen Leuten im Kaffeehaus zusammentraf, ich ihn mit den Worten "kümmerlicher Schönbergschüler" begrüßte. Auch kann ich mich genau erinnern, (Punkt 9), dass gegen Schluss des Vortrages das Wort "Schlieferl" noch einmal gefallen ist und hatte es unzweideutig Bezug auf Dr. Pisk. Ich habe meine Aussage bei Gericht nach bestem Wissen und Gewissen abgelegt und habe gegen Herrn Kraus nicht das Geringste einzuwenden. Ich lese "Die Fackel" sehr gerne.



21. September 1932

G. Z. 21 Vr 642/32

Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

ger und Privatbeteiligter: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3.

durch:

uldigte : Herta G r o p p e r, Wien IX., Währingerstrasse Nr. 33.

1 fach

Bitte um Akteneinsicht.

**Aufgabefchein.**

Begehrter Gegenstand: *H 20*

Dr. *M. K.*

in *M. K.*

Wert	Gehalt		Nachnahme		Gebühr	
	S	g	S	g	S	g
<i>3</i>		<i>3</i>				
		<i>3</i>				
		<i>3</i>				
		<i>3</i>				
		<i>3</i>				

Begehrender *M. K.*  
Datum: *21.9.32*

D. G. Nr. 5. (7481/29.) — Druck des Österreichischen Staatsdruckers in Wien. (G.) 4687 29



21. September 1932

Dr. S/Pa.

G. Z. 21 Vr 642/32

An das

Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

Anzeiger und Privatbeteiligter: Karl K r a u s, Schrift-  
steller in Wien III., Hintere Zollamts-  
strasse Nr. 3.

durch:

Beschuldigte : Herta G r o p p e r, Wien IX.,  
Währingerstrasse Nr. 33.

1 fach

Bitte um Akteneinsicht.

Der Privatbeteiligte bittet, um die  
Akteneinsicht zu gewähren und zwar durch seinen Anwalt  
Dr. Oskar S a m e k, Rechtsanwalt in Wien I., Schottenring 14.

Karl K r a u s.



Kraus - v. Bisk

21./9.32.

✓



21 f Vr 642/32

Geschäftszahl \_\_\_\_\_

## Ladung.

Sie werden hiemit aufgefordert, am 15. Oktober 1932

vormittags 9 Uhr bei dem unten bezeichneten Gerichte

Zimmer Nr. 242, 3. Stock persönlich zu erscheinen.

Gegenstand: Strafsache Herta Gropper

Zweck: Behebung von Belegen

Landesgericht für Strafsachen Wien I.

VIII. Landesgerichtstrasse 11

Abteilung 21f am 13. 10. 1932.

Dr. Ludwig Schrott

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung.

(Diese Ladung ist mitzubringen.)

Landesgericht Wien, Postamt 72.

Absender:

GZ. 21 f Vr 642/32



An

Herrn Karl Kraus , Schriftstellern

in

Wien ,3., Hintere Zollamtsstr. 3

Jahresgebühr.



Geschäftszahl 114 225/32

An Adresse

in \_\_\_\_\_

an:  
Karl Kraus

Die Staatsanwaltschaft hat nach Prüfung der von Ihnen gegen  
*Helena Groppe*  
wegen Verbrechens der falschen Zeugnisaussage  
erstatteten Anzeige keine genügenden Gründe gefunden, die strafgericht-  
liche Verfolgung einzuleiten.

Staatsanwaltschaft Wien I,

am 10/8. 32

Dr. Franz Handler,  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle



Rechtsanwaltschaft Wien I,

Absender:

GZ. 214325/31

Herrn



Dr. Iskar Janik, Rechtsanwalt

Wien I.

Schottenring 14

Netgebühr beim Empfänger einbezahlt

Jahresgebühr.



13. OKT. 1932

Wassner - u. Janik

